

20.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****V - AS - Fz - In****zu Punkt** **der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher,
soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften

A

Der federführende Ausschuß für Verteidigung (V),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

V
In

1. Zu Artikel 4

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 4**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch wird wie folgt
geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Kapitel II. Abschnitt IV. folgender Ab-
schnitt V. angefügt:

"Abschnitt V.**Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland"**

2. In Kapitel II. wird nach Abschnitt IV. folgender Abschnitt V. angefügt:

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1995

"Abschnitt V.**Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland****§ 133 f**

- (1) - wie Gesetzentwurf zu § 175 a BBG -
- (2) - wie Gesetzentwurf zu § 175 a BBG -
- (3) Der Dienstherr hat darauf hinzuwirken, daß die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Fürsorge für die gemäß Absatz 1 verwendeten Beamten getroffen werden.
- (4) Ist ein gemäß Absatz 1 verwendeter Beamter zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand nach den §§ 25 und 26 oder des vorgesehenen Ablaufs seiner Amtszeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats." '

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, daß die besonderen Fürsorgeleistungen des Dienstherrn einerseits und die zusätzlichen Pflichten für den bei Auslandseinsätzen verwendeten Beamten eines Landes andererseits im gleichen Umfang unmittelbar wirksam werden, wie dies der Bund lediglich für seine Beamten mit der Änderung des Bundesbeamtengesetzes vorgesehen hatte. Die Gleichstellung von Bundesbeamten und Beamten anderer Dienstherrn in besoldungsrechtlicher Hinsicht (neuer § 58 a BBesG) muß auch im Statusrecht vollzogen werden. Die vorgeschlagenen rahmenrechtlichen Bestimmungen sind mit den ursprünglich ausschließlich für Bundesbeamte beabsichtigten Regelungen inhaltsgleich und gewährleisten an dieser Stelle eine einheitliche Praxis im gesamten Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Das geltende Rahmenrecht hätte eine volle Übernahme der Bundesregelung auf den Länderbereich nicht zugelassen. Da die dienstrechtliche Behandlung der humanitären und unterstützenden Einsätze aber nicht von der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Dienstherrn abhängen kann und zudem eine zeitnahe Regelung für alle Dienstherrn geboten ist, sollen die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes ergänzt werden.

V
Fz
In

2. Zu Artikel 5 Nr. 1 a -neu- und Nr. 2

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 37 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Bundesbeamten" durch das Wort "Beamten" ersetzt."

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 43 Abs. 6 und § 43 a Abs. 5 werden wie folgt geändert:

a) Die Worte "des Bundes" werden jeweils gestrichen.

b) Es wird jeweils der folgende Satz 2 angefügt:

"§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend."

Begründung:

Das Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften sollte zum Anlaß genommen werden, auch die Vorschriften des § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG sowie der §§ 43 Abs. 6 und 43 a Abs. 5 BeamtVG anzupassen und ihren Anwendungsbereich auf Beamte der Länder bzw. andere Angehörige des öffentlichen Dienstes der Länder zu erweitern.

Nachdem auch zukünftig Beamte der Länder im Rahmen besonderer Verwendungen i.S. des § 58 a Bundesbesoldungsgesetz eingesetzt werden sollen und dies für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes der Länder nicht ausgeschlossen werden kann, erscheint eine Erweiterung des von den Regelungen erfaßten Personenkreises erforderlich.

V
Fz

3. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Einsatz von Beamten und Richtern im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des § 58 a Bundesbesoldungsgesetz als auswärtige Angelegenheit in erster Linie Sache des Bundes ist (§ 58 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz). Die Länder sind durchaus bereit, im Rahmen der personellen Möglichkeiten für solche Tätigkeiten Beamte und Richter zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Bund in solchen Fällen mindestens sämtliche auslandsverwendungsbezogene zusätzliche Personalkosten übernimmt. In dieser Weise wird derzeit auch bei dem Einsatz von Polizeibeamten in Mostar verfahren.

Der Bundesrat geht bei seiner Zustimmung zu der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises für den Auslandsverwendungszuschlag in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzentwurfs von dieser Kostentragung durch den Bund aus.

B

4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.